

605-2-F

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 10. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Dem Art. 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzaufweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. <sup>2</sup>Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von vier DM pro Einwohner und Jahr übersteigen. <sup>3</sup>Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen setzt voraus, daß die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 10. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber